



Satzung des Vereins

„mittendrin“ – Verein für Musik und Kreativität e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "mittendrin" - Verein für Musik und Kreativität e.V. und hat seinen Sitz in Grävenwiesbach.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg unter der Nummer VR1700 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von musischer Kulturarbeit, insbesondere Breitenbildung durch musikalische Früherziehung, Bewegungsförderung, Chorgesang und Instrumentalschulung für alle Altersstufen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Chorgesang und Instrumentalangebote für alle Altersstufen mit regelmäßigen wöchentlichen Übungsstunden,
 - kreative Angebote unterschiedlicher Art,
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Ausstellungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
- (4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als neun Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge werden jährlich am 31.03. fällig.
- (2) Zusätzlich werden Teilnahmegebühren erhoben für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, z.B. Beiträge für Chöre oder kreative Kursangebote.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und gewählt werden.

- (2) Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Vereinsmitgliedern unter 16 Jahren stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
- (3) Alle Mitglieder mit Wahlrecht wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - mindestens 3 Beisitzer/innen.
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind 1. und 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung und gesetzlichen Vorgaben,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in nach Bedarf einlädt.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (10) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen beschlossen),
 - Beschlussfassung über Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch eine E-Mail erfolgt. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist und dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn dies die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der teilnehmenden Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren im versetzten Turnus. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt oder kann er den Prüfungsauftrag wegen einer Erkrankung nicht oder nicht vollständig erfüllen, setzt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Ersatzprüfer ein. Der Ersatzprüfer ist von der Mitgliederversammlung im Nachgang zu bestätigen. Wird die Bestätigung des Ersatzprüfers versagt, ist die Kassenprüfung zu wiederholen.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
 - Vorname, Name, Anschrift,
 - Telefonnummer/n (Festnetz, Mobilfunk),
 - Geburtsdatum, Datum des Eintritts in den Verein,
 - E-Mail-Adresse,
 - Bankverbindung (Lastschriftinzug von Mitgliedsbeiträgen),
 - Funktion(en) im Verein,
 - Zugehörigkeit zu Vereinsgruppen (Chöre o.ä.) bzw. Teilnahme an beitragspflichtigen Angeboten des Vereins.
- (2) Zweck der Datenverarbeitung ist die vereinsinterne Verwaltung und Nutzung z.B. für Teilnehmerlisten, allgemeine vereinsinterne Kommunikation, Einladung zu Mitgliederversammlungen, Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Teilnehmergebühren.
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur in dem erforderlichen Umfang zum Zweck der Zuschusserlangung und zum Zweck der Mitgliedermeldung an übergeordnete Kreis- und Landesverbände sowie an Behörden. Für Mitgliedermeldungen und Zuschussanträge werden übermittelt: Vorname, Name, Eintrittsdatum, Geburtsdatum (als Altersnachweis), Teilnahme an Chor- und Instrumentalangeboten. Für Vorstandsmitglieder werden übermittelt: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion im Verein, Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse. Unbefugte Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, Verleih oder Verkauf persönlicher Daten sind nicht statthaft.
- (4) Zur Öffentlichkeitsarbeit betreibt der Verein eine Homepage und es werden in unregelmäßigen Abständen oder anlassbezogen Informationsflyer zu allgemeinen Werbezwecken erstellt. Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Informationsflyern sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Kursteilnehmer, Chorauftritte und Wahlergebnisse sowie bei Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten kann umfassen: Vorname, Name, Vereinszugehörigkeit und ggf. Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Fotoaufnahmen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Das betrifft z.B. Chorleiter und Kursleiter.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende

Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

- (7) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung oder Weitergabe sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "IB - Internationaler Bund - Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit", der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde am 19.03.2019 in Grävenwiesbach von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand:

Klaus Dreier
(1. Vorsitzender)

Susanne Staab
(2. Vorsitzende)

Hanne Budig
(Schriftführerin)

Beate Schimpf
(Kassenwartin)